

WER BIETET FAMILIENURLAUB AN?

Familienferienstätten in ganz Deutschland

Die Familienferienstätten sind im Katalog „Urlaub mit der Familie“ der Bundesarbeitsgemeinschaft Familienerholung aufgelistet. Der Katalog ist erhältlich über die:

Bundesarbeitsgemeinschaft Familienerholung
Breite Straße 110,
50667 Köln oder auf
www.urlaub-mit-der-familie.de

Jugendherbergen in Rheinland-Pfalz

Das Verzeichnis der Jugendherbergen in Rheinland-Pfalz ist erhältlich bei:

Die Jugendherbergen in Rheinland-Pfalz und im Saarland – Zentrale – In der Meielache 1,
55122 Mainz oder auf
www.diejugendherbergen.de

Winzer- und Bauernhöfe in Rheinland-Pfalz:

Familiegeeignete Winzer- und Bauernhöfe in Rheinland-Pfalz sind im Katalog „Winzer- und Bauernhöfe Rheinland-Pfalz / Saarland“ aufgeführt. Dieser ist erhältlich bei:

NatURLAUB auf Winzer- und Bauernhöfen
Rheinland-Pfalz / Saarland
Burgendstraße 7,
55543 Bad Kreuznach oder auf
www.landsichten.de/rheinland-pfalz

INFOS ZUM ZUSCHUSS UND ZUM ANTRAG

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung in Landau – Landesjugendamt – Reiterstraße 16,
76829 Landau

☎ 06341 / 26 26 7 oder 06341 / 26 41 3

✉ poststelle-ld@lsjv.rlp.de

🌐 www.lsjv.rlp.de

Dort erhalten Sie auch die Antragsformulare.

Zeit
füreinander.



Für alle Fragen rund um eine Familienerholung können Sie sich an das Landesjugendamt und die Verbände der freien Wohlfahrtspflege wenden. Das sind beispielsweise die Arbeiterwohlfahrt, die Caritasverbände, das Diakonische Werk, der Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband, der Verband Alleinerziehender Mütter und Väter, der Familienbund der Katholiken und die Evangelische Aktionsgemeinschaft für Familienfragen.



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR FAMILIE,
FRAUEN, JUGEND, INTEGRATION
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Impressum

Ministerium für Familie, Frauen, Jugend,
Integration, und Verbraucherschutz
Rheinland-Pfalz (Hrsg.)
Kaiser-Friedrich-Str. 5 a, 55116 Mainz
www.mffjiv.rlp.de

Redaktion: Patricia C. Krieger, Vera Schmidt
Gestaltung: Petra Louis
Druck: Druckerei Wolf Ingelheim
Erscheinungstermin: März 2019

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Rheinland-Pfalz herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch Wahlbewerberinnen und -bewerbern oder Wahlhelferinnen und -helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

FAMILIENERHOLUNG

Informationen rund um die Förderung



Familie
ein starkes Stück



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR FAMILIE,
FRAUEN, JUGEND, INTEGRATION
UND VERBRAUCHERSCHUTZ



Liebe Eltern,
liebe Kinder,

den Alltag hinter sich lassen, eine unbeschwertere Zeit miteinander verbringen, gemeinsam schöne Dinge erleben, sich erholen, neue Freunde finden oder andere Familien und neue Orte kennenlernen, das ist Urlaub. Ein gemeinsamer Familienurlaub

fördert das gegenseitige Verständnis und Vertrauen sowie den Zusammenhalt in der Familie. Das gilt ganz besonders für Urlaubsangebote, die sich an den speziellen Bedürfnissen von Familien orientieren. Damit auch Familien mit geringem Einkommen einen gemeinsamen Urlaub verbringen können, unterstützt das Land Rheinland-Pfalz Ferien in familienfreundlichen Jugendherbergen und familieneigneten Winzer- und Bauernhöfen sowie in Familienferienstätten mit Zuschüssen. Denn wir wissen, gerade jungen Familien und Alleinerziehenden fällt es oft schwer, sich einen Familienurlaub zu leisten.

Ich wünsche Ihnen eine schöne und erholsame gemeinsame Zeit.

Ihre

Anne Spiegel

Ministerin für Familie, Frauen, Jugend,
Integration und Verbraucherschutz
des Landes Rheinland-Pfalz

WER HAT ANSPRUCH?

Der Landeszuschuss für Familienferien in einer Jugendherberge oder auf einem Winzer- und Bauernhof ist einkommensabhängig.

■ Einkommensgrenzen* Förderstufe A (Regelförderung):

1.073,71 Euro für beide Eltern
869,20 Euro für Alleinerziehende
306,78 Euro für jedes Kind der Familie

■ Einkommensgrenzen Förderstufe B (Elternzuschuss bei besonders niedrigem Einkommen):

818,07 Euro für beide Eltern
613,55 Euro für Alleinerziehende
230,08 Euro für jedes Kind der Familie

WIE HOCH IST DER ZUSCHUSS?

■ Ihr Einkommen übersteigt nicht die Einkommensgrenzen in Förderstufe A

25 Euro pro Tag und pro Kind oder
30 Euro pro Tag und pro Kind für ein Kind mit einer wesentlichen Behinderung.

■ Ihr Einkommen übersteigt nicht die Einkommensgrenzen in Förderstufe B

Eltern erhalten zusätzlich zu den Zuschüssen aus Förderstufe A auch einen Zuschuss für sich selbst und zwar **10,00 Euro** pro Tag und pro Elternteil.

* Mit Einkommensgrenze ist das regelmäßige monatliche Familiennettoeinkommen gemeint, bis zu dem gefördert wird.

Kindergeld, Kinderzuschlag, Betreuungsgeld und Basiselterngeld (bis maximal 300 Euro), Elterngeld Plus (bis maximal 150 Euro) oder vergleichbare Leistungen werden nicht auf das Einkommen angerechnet. Dies gilt auch für Steuern, Sozialversicherung, haushaltsübliche Versicherungen sowie Werbungskosten.

Der Einkommensnachweis entfällt bei Empfängerinnen und Empfängern von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII oder von Arbeitslosengeld II.

WAS IST ZU BEACHTEN?

- Der Hauptwohnsitz der Familie muss in Rheinland-Pfalz sein.
- In der Familie muss mindestens ein kindergeldberechtigtes Kind leben. Grundsätzlich gilt der Zuschuss nur, wenn Sie mit der ganzen Familie Urlaub machen – also die Eltern oder der alleinerziehende Elternteil mit allen Kindern.
- Bezuschusst werden Ferienaufenthalte von mindestens fünf und höchstens 21 Tagen (einschließlich An- und Abreisetag). Es können Ferien nur innerhalb von zwei Kalenderjahren mit maximal 21 Tagen gefördert werden.

Lust
auf Urlaub?

Natur
entdecken.

